

Kundmachung

Zl.: 920/0

Der Gemeinderat fasste auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 07. Oktober 2020 mit 14 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 6:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Albachtal vom 07. Oktober 2020 betreffend „Pflichten der Hundehalter“.

V E R O R D N U N G

Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020 und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage A rot gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

§ 2

Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Leinenzwang für Hunde der Gemeinde Reith im Alpbachtal“, welche am 30.11.2006 beschlossen wurde, außer Kraft.

Anlage A zu § 1 Übersichtskarte der Gemeinde

Begründete Einwendungen oder sonstige Beschwerden dagegen können binnen zwei Wochen vom Tage des Aushanges an gerechnet mündlich oder schriftlich bei obigem Amte eingebracht werden.

Angeschlagen am:	09. Oktober 2020
Abzunehmen am:	27. Oktober 2020
Abgenommen am:	

Der Bürgermeister
der Gemeinde Reith i.A.



(Johann Thaler)

